

Federführung:

10 - Zentraler Steuerungsdienst

Datum:

04.06.2014

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

12.06.2014

Entscheidung

Benennungsrecht nicht berücksichtigter Fraktionen

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 1 GO NW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Da die beratenden Mitglieder nach § 58 Abs. 1 GO NW vom Rat bestellt und nicht gewählt werden, findet § 50 Abs. 3 GO NW keine Anwendung.

Zulässig ist die Bestellung beratender Mitglieder für die freiwilligen Ausschüsse und auch für die in § 59 GO NW genannten Pflichtausschüsse sowie für diejenigen Ausschüsse, bei denen eine Mitwirkung beratender Mitglieder kraft sondergesetzlicher Vorschrift nicht ausgeschlossen ist (z.B. Schulausschuss, Wahlprüfungsausschuss).

Gemäß § 4 Abs. 3 h) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld gehört je ein beratendes Mitglied der Fraktionen, die nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind, dem Jugendhilfeausschuss an.

Beratende Mitglieder können nicht bestellt werden für den Umlegungsausschuss und den Wahlausschuss.